

1. Definition

Die LAG Sozialarbeit in Schulen e.V. versteht unter „Sozialarbeit in Schulen“ ein professionelles, sozialpädagogisches Angebot, welches dauerhaft im Schulalltag verankert ist. Im Folgenden wird dafür der Begriff „Schulsozialarbeit“ benutzt, da sich dieser in der Fachdiskussion weitgehend durchgesetzt hat und er auch im reformierten SGB VIII im §13a Eingang gefunden hat.

Schulsozialarbeit wirkt in der Schule und in deren Umfeld nach sozialpädagogischen Kriterien, Arbeitsansätzen und Methoden – und damit an der Schnittstelle der Systeme Jugendhilfe und Schule. Für eine gelingende Schulsozialarbeit ist deshalb ein hohes Maß an Kooperation erforderlich - sowohl mit den schulischen Beteiligten als auch mit den zuständigen Jugendämtern, den freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe, mit Beratungs- und Fachstellen - und den Eltern und Sorgeberechtigten der Schüler*innen.

Die rechtlichen Grundlagen für Schulsozialarbeit liegen vor allem im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (§1 HKJB).¹

2. Ziele der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit unterstützt und flankiert den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Außerdem trägt sie zur Gestaltung der Schule als Lebensraum der Schüler*innen bei und verknüpft ihn mit dem Lebensraum außerhalb der Schule.

Schulsozialarbeit

- fördert und unterstützt Schüler*innen in ihrer individuellen sozialen und emotionalen (Kompetenz-)Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten,
- unterstützt Schüler*innen in ihrer Schullaufbahn, bei der Entwicklung von Anschlussperspektiven und bei der Lebensgestaltung und -bewältigung,
- gestaltet Übergänge zwischen Kindergarten, Grundschule, weiterführender Schule und Ausbildung/Beruf aktiv mit,
- unterstützt beim Eröffnen und Wahrnehmen von Bildungs- und Teilhabechancen - baut dadurch Benachteiligung ab und wirkt Ausgrenzung entgegen,
- informiert Schüler*innen und ihre Eltern, damit sie gute Entscheidungen treffen können,
- unterstützt Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte in schwierigen Situationen und interveniert in Krisen,
- schützt Schüler*innen vor Gefahren für ihr Wohl,
- unterstützt Eltern bei der Erziehungsarbeit,
- gibt Impulse für die Schulentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Schüler*innen,
- gestaltet Lebensräume für Kinder und Jugendliche inner- und außerhalb der Schule aktiv mit, um positive Lern- und Lebensbedingungen, attraktive Bewegungs- und Ruheräume, Freiräume zum Spielen und zur freien Gestaltung zu erhalten und zu schaffen,

¹ s. Anhang

- vernetzt und verbindet Schule mit öffentlichem und freiem Jugendhilfeträgern sowie mit anderen sozialen Diensten und Einrichtungen,
- verbindet Schule und Gemeinwesen.

3. Zielgruppen

Schulsozialarbeit richtet ihre Angebote an

- grundsätzlich alle Schüler*innen
Besondere Unterstützungs- und Beratungsangebote gelten darüber hinaus
 - sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten Schüler*innen,
 - Schüler*innen, die sich in belasteten Situationen befinden und in ihrer persönlichen Entwicklung gefährdet sind,
 - Schüler*innen mit schulischen, beruflichen, sozialen oder persönlichen Konflikten und
 - Schüler*innen, die miteinander Konflikte haben.

Sozialpädagogische Gruppenangebote richten sich mit dem Ziel der Kontaktaufnahme, Prävention oder Intervention z.B. an

- Schulklassen (mit erhöhtem sozialpädagogischen Betreuungsbedarf),
 - Schüler*innen aus verschiedenen Schulklassen,
 - Gruppen mit schulischen, beruflichen oder sozialen „Anlässen“² und
 - geschlechtsspezifischen Gruppen.
- Eltern bzw. Sorgeberechtigte³, um sie in der Erziehungsarbeit zu unterstützen und um bestmögliche Hilfen für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen. Besonderes Augenmerk gilt Eltern, die von der Schule nicht (mehr) erreicht werden oder die Kontakte möglichst meiden.
Zur Unterstützung können auch Personen aus dem Umfeld mit einbezogen werden - Verwandte, Bekannte oder Freunde.
 - sowie Lehrkräfte und weitere pädagogische Mitarbeiter*innen in der Schule - für ausgewählte Angebote, wie z.B.
 - fachliche Beratung, Qualifizierung oder Erweiterung der methodischen Kompetenz zu bestimmten Themen und
 - Unterstützung, wenn sie bei Konflikten mit Schüler*innen oder Eltern an ihre Grenzen stoßen.

² Der Begriff „Anlass“ wird benutzt, wo oftmals von „Problem“ gesprochen wird. Ein Anlass kann sich als Anliegen (Sorgen, Wünsche, Probleme, Vorstellungen) oder als Notlage (gezwungen sein, etwas zu tun) darstellen - betont aber nicht schon im Begriff den negativen Teil - sondern erweitert den Blick auf die Chancen, die auch mit einer Schwierigkeit verbunden sind. Vgl. dazu: Wendt, Peter-Ulrich: Lehrbuch Methoden der Sozialen Arbeit (2. überarb. Auflage), Weinheim und Basel: Beltz, 2017, S.26.

³ Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Lehrkräfte und weitere päd. Mitarbeiter*innen sind in erster Linie Kooperationspartner*innen – aber in den oben genannten Fällen gehören sie auch zur Zielgruppe.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Damit Schulsozialarbeit zielgerichtet und wirkungsvoll arbeiten kann, bedarf es ihrer Implementierung in die Schule. Dazu muss sie von der Schule explizit gewollt sein und es muss Klarheit darüber bestehen oder geschaffen werden, was Schulsozialarbeit ist und was sie leisten kann.

Voraussetzungen für die Implementierung der Schulsozialarbeit und einer gelingenden Kooperation sind

- ein Konzept für Schulsozialarbeit (Träger)
- eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule, Träger und Geldgeber*in
- eine Schulfeldanalyse und Bedarfsfeststellung, auf deren Grundlage die Aufgaben und das Handlungsfeld der Schulsozialarbeit vor Ort konkretisiert werden. Diese fließen in ein Standortkonzept⁴ ein.
- ein konstruktives, vertrauensvolles Zusammenwirken der verschiedenen Professionen an der Schule - in gemeinsamer Verantwortung, „auf Augenhöhe“, in enger Kooperation und mit einem gemeinsamen Verständnis
- geeignete Kommunikations- und Kooperationsstrukturen und die Einbindung in schulische Gremien
- die Aufnahme der Angebote der Schulsozialarbeit in das Schulprogramm und die Möglichkeit, sich bei der Schulentwicklung einzubringen.

4.1.1 Trägerschaft

Schulsozialarbeit ist im Bundesland Hessen bei verschiedenen Trägern verortet.

- Wenn die Trägerschaft bei einem anerkannten freien oder kommunalen Träger der Jugendhilfe liegt, erfüllt dieser auch die Dienst- und Fachaufsicht. Somit hat die Schulleitung kein Weisungsrecht bezüglich des pädagogischen Handelns der Schulsozialarbeit, sofern der ordnungsgemäße Schulbetrieb nicht gefährdet ist. Dies betrifft auch die Schweige- bzw. Verschwiegenheitspflicht der Schulsozialarbeit.
- Wenn die Trägerschaft beim Land Hessen liegt, sollte die Fachaufsicht von einer Person, die zur Profession der Schulsozialarbeiter*innen gehört, realisiert werden.

Aus fachlicher Sicht ist das Unterstützungsangebot der Schulsozialarbeit an der Schule eigenständig.

4.1.2 Personalausstattung | Anstellungsverhältnisse | Arbeitszeit

Der Einsatz der Fachkräfte erfolgt in der Regel an einer Schule - mit einem Mindeststellenumfang von 50% einer Vollzeitstelle. Angemessen ist ein Personalschlüssel von einer sozialpädagogischen Fachkraft auf 150 Schüler*innen. Bei der Besetzung soll auf Diversität geachtet werden.

Die Arbeitsverträge der Fachkräfte in der Schulsozialarbeit sollen entfristet sein und sich an tarifrechtlichen Bedingungen orientieren.

Die Arbeitszeiten orientieren sich (bedarfsgerecht und flexibel) am Schulbetrieb, um die Präsenz der Fachkräfte an der Schule sicherzustellen. Dienstliche Termine außerhalb der Schule wie z. B.

⁴ s. hierzu: Landeskoooperationsstelle Schule – Jugendhilfe (Hrsg.): Erarbeitung eines Standortkonzeptes der Schulsozialarbeit: Eine Arbeitshilfe. Potsdam, 2016.

Hausbesuche, Stadtteilkonferenzen aber auch Teambesprechungen gehören selbstverständlich zur Arbeitszeit. Außerdem müssen zeitliche Ressourcen für die Vorbereitung und Reflexion der pädagogischen Arbeit zur Verfügung stehen. Diese Arbeit muss nicht zwingend in der Schule geschehen.

4.1.3 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung werden die Strukturqualität (Unter welchen Rahmenbedingungen wird Schulsozialarbeit vor Ort umgesetzt?), die Prozessqualität (Wie kam das Ergebnis im Verlauf der Umsetzung zustande, können die Prozesse optimiert werden?) und die Ergebnisqualität (Welche Wirkungen hatten die Leistungen? Konnten die formulierten Ziele erreicht werden?) mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Optimierung auf verschiedenen Ebenen in den Blick genommen.

Auf der Grundlage von Dokumentation, Evaluationen und Bedarfsanalyse entwickeln die Kooperationspartner*innen die Schulsozialarbeit in enger Zusammenarbeit gemeinsam weiter.

4.2 Personelle Rahmenbedingungen

4.2.1. Qualifikation

Sozialpädagogische Fachkräfte müssen über einen Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss (Bachelor-, Master-, Diplomabschluss) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens verfügen. Dazu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie oder Dualen Hochschule. Ausnahmeregelungen bedürfen im Einzelfall einer Begründung.

Die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des §72a SGB VIII und eine Schulung zum Umgang mit Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII sind für alle Fachkräfte verpflichtend.

4.2.2 Fachlichkeit

Fort- und Weiterbildung sowie Supervision und fachlicher Austausch mit sozialpädagogischen Fachkräften anderer Schulen muss gewährleistet sein. Dazu müssen zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.

4.3 Materielle Rahmenbedingungen

4.3.1 Räumlichkeiten

Schulsozialarbeit benötigt

- ein (zentral gelegenes) eigenes Büro mit einem Arbeitsplatz je Fachkraft, zu dem sie den Schlüsselzugang hat (abgesehen Schulleitung, Hausmeister*in, Reinigungskräften)
Das Büro muss Vertraulichkeit ermöglichen.
- Zugang zu weiteren geeigneten Räumen für Beratungsgespräche, Gruppenangebote, Projekte etc. Die Nutzung dieser Räume muss für die Fachkräfte planbar sein.
- einen Schlüssel für die Klassenräume und Zugang zum Lehrerzimmer und dort ein eigenes Fach
- die Möglichkeit, schulische Kopier- und Faxgeräte zu nutzen.

4.3.2 Ausstattung und Etat

Das Büro der Schulsozialarbeit ist nach derzeitigen Standards der Bürokommunikation ausgestattet. Dazu gehören PC, Telefon, Diensthandy, Internetzugang und Drucker (ggf. Scanner). Eine dienstliche E.Mail-Adresse erhalten die Fachkräfte vom Anstellungsträger.

Es ist notwendig, dass die Fachkräfte an jedem Standort über einen angemessenen Sachkostenetat selbstständig verfügen können - für die laufende Arbeit, für Projekte und Veranstaltungen.

5. Kernaufgaben | Kernkompetenzen von Schulsozialarbeit

Das Spektrum der Kernaufgaben von Schulsozialarbeit reicht von Beratung und Einzelfallhilfe, sozialpädagogischer Gruppenarbeit, Projekten, Arbeit mit Schulklassen, offenen Angeboten bis zur inner- und außerschulischen Vernetzungs- und Gemeinwesenarbeit. Der Übergang zwischen präventiven zu kompensatorischen/intervenierenden Angeboten und Maßnahmen ist fließend. Der Schwerpunkt der Kernbereiche kann aufgrund von (aktuellen) Bedarfen, Themen und Anlässen oder Ressourcen am jeweiligen Standort unterschiedlich gewichtet sein bzw. sich verschieben.

5.1 Beratung und Einzelfallhilfe

5.1.1 Zielgruppe: Schüler*innen

Wichtige Voraussetzungen für die Beratungsarbeit in informellen Beratungsgesprächen und formellen Beratungsprozessen sind

- ein vertrauensvoller Zugang zu den Schüler*innen
- Vertraulichkeit, Schweige- bzw. Verschwiegenheitspflicht (StGB §203)
- Freiwilligkeit
- niederschwellige Erreichbarkeit und Verfügbarkeit
- die Möglichkeit, bei akutem Hilfebedarf Beratungsgespräche in Absprache mit Lehrkräften (Schulleitung) auch zu Unterrichtszeiten durchzuführen.

Themen der Beratung und Einzelfallhilfe können soziale, schulische oder persönliche Anlässe sein, wie z.B.:

- Schulschwierigkeiten, Schulabsentismus,
- Konflikte mit Mitschüler*innen oder Lehrkräften, Mobbing,
- soziale Auffälligkeiten,
- Anlässe bei der Persönlichkeitsentwicklung, Selbstwert - oder Beziehungsanlässe, Suchtgefährdung, selbstverletzendes Verhalten,
- Konflikte oder Anlässe im Elternhaus,
- Fragen der Zukunftsperspektive.

Weitere Aufgaben sind:

- Schutz bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII,
- Krisenintervention (ggf. unter Hinzuziehung von Schulleitung, Eltern, Polizei, andere Fachdienste),
- Streitschlichtung (ggf. auch die Ausbildung von Streitschlichtern),
- Unterstützung beim Übergang Schule und Beruf.

5.1.2 Zielgruppe: Eltern

Das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit richtet sich auch an Eltern und Erziehungsberechtigte - bei individuellen und familienbezogenen Anlässen und Erziehungsfragen. Schulsozialarbeit kann auch Gruppenangebote für Eltern organisieren. Das können Veranstaltungen zu pädagogischen Themen oder zu Fragen der Erziehung und Bildung sein (Elternkurse, Gewalt- und Suchtprävention, Medienkompetenz etc.).

5.1.3 Zielgruppe bzw. Kooperationspartner*innen: Lehr- und Fachkräfte an der Schule

Schulsozialarbeit berät Lehrkräfte und Fach- und Betreuungskräfte (z.B. Freizeitpädagogik, Ganztagsbetreuung) bei der Suche nach Lösungen für individuelle Anlässe und unterstützt, indem sie über Hilfsmöglichkeiten informiert und auf besondere Bedarfe hinweist.

In Absprache und mit Zustimmung der Lehrkräfte kann Schulsozialarbeit am Unterricht teilnehmen, um das Klassenverhalten, das Verhalten einzelner Schüler*innen oder die Interaktion zwischen Schüler*innen und Lehrkräften zu beobachten und daraufhin ein Feedback oder kollegiale Beratung zu geben.

5.2 Sozialpädagogische Gruppenangebote, Projekte und Arbeit mit Schulklassen

Sozialpädagogische Gruppenarbeit umfasst ein breites Spektrum. Sie kann sowohl präventiv als auch intervenierend ausgerichtet sein. Die Angebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Gruppe, sind handlungsorientiert und werden mit sozialpädagogischen Methoden umgesetzt. Sie können von der Schulsozialarbeit selbst oder in schulischer oder externer Kooperation (z.B. Referent*innen) durchgeführt werden. Dabei ersetzen sie nicht den Unterricht, sondern ergänzen ihn. Dazu zählen

- zielgruppen- (Gender, Klassen, Altersgruppen etc.) oder themenorientierte Angebote mit spezifischen Interessen und Fragestellungen als Ausgangspunkt für gemeinsame Aktivitäten und Erfahrungen (z.B. medienpädagogische Angebote oder Angebote zur Förderung interkultureller Kompetenz und Toleranz)
- Gruppenarbeit mit Schüler*innen, die Verantwortung für bestimmte Aufgaben bei der Gestaltung des Schullebens übernehmen wollen,
- Gruppenangebote zur Verbesserung persönlicher und sozialer Kompetenzen
- Krisenintervention oder Projektarbeit.

Schulsozialarbeit kann in Absprache mit der Schule auch an Klassenfahrten teilnehmen - z.B., um Angebote zum Kompetenztraining zu machen oder bei einem besonderen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf.

5.3 Offene Angebote für Schüler*innen

Schulsozialarbeit bietet freiwillige und niederschwellige offene Angebote für Schüler*innen an. Dazu gehören

- freizeitpädagogisch orientierte (Ferien-)Angebote (z.B. Spielenachmittage, Sport) und
 - offene Gesprächs-, Kontakt- und Freizeitangebote (z.B. Schüler*innentreff, PC-Angebot),
- um Erfahrungsräume für Selbstorganisation und Verantwortungsübernahme für Schüler*innen zu eröffnen, informelle Kontakte zu Schüler*innen zu initiieren und um Beziehungen und Vertrauensverhältnisse zu Schüler*innen aufzubauen.

5.4 Inner- und außerschulische Vernetzung und Gemeinwesenarbeit

Eine enge Kooperation, Information, Austausch und Abstimmung sind essenziell für eine wirkungsvolle Schulsozialarbeit. Im schulischen Kontext geschieht dies mit

- der Schulleitung,
- den Lehrkräften (auch mit Beratungslehrkräften für Sucht- und Drogenprävention, Verbindungslehrkräften, Medienschutzberater*in, Beauftragten für Studien- und Berufsorientierung, Inklusionsbeauftragten),
- den Lehrkräften des Beratungs- und Förderzentrums,

- der Schulseelsorge,
- den UBUS-Kräften (Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte),
- dem Schulpsychologischen Dienst,
- externen Kooperationspartnern an der Schule (Mitarbeiter*innen im Ganztags, Jugendhilfe, Berufseinstiegsbegleitung, Paten*innen, Mentoren*innen etc.)

und durch die Teilnahme und Mitwirkung an schulischen Gremien und Arbeitsgruppen, soweit keine datenschutzrechtlichen Gründe dagegensprechen.

Schulsozialarbeit bringt hier ihre fachlichen Gesichtspunkte in Beratungen und Entscheidungen, in Planungsprozessen und Angebotsentwicklungen ein.

Gleichzeitig arbeitet Schulsozialarbeit eng mit

- Trägern der öffentlichen (z.B. Abstimmung im Rahmen der Hilfeplanung gem. SGB VIII) und freien Jugendhilfe (z.B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit) zusammen und
- vernetzt sich im Gemeinwesen (z.B. soziale Institutionen, Beratungseinrichtungen, Vereine) um dessen Ressourcen zu nutzen und in dieses hineinzuwirken.

Außerdem bringt sich Schulsozialarbeit in Gremien (z.B. Stadtteiltrunden, Arbeitsgemeinschaften - wo es um die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht) ein, kann an Beteiligungsprojekten mitwirken und ihr Handeln über Öffentlichkeitsarbeit (Website der Schule, Infowände, Presseartikel etc.) transparent machen.

5.5 Grenzen von Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit übernimmt keine originär schulischen Aufgaben oder Tätigkeiten, die in den Rahmen der „verlässlichen Schule“ und Ganztagsbetreuung gehören - sofern damit keine zusätzlichen, eigenständigen Angebote der Schulsozialarbeit verbunden sind -, wie

- Vertretungsunterricht,
- Hausaufgabenbetreuung,
- Nachhilfe oder Mitwirkung an Unterrichtsdifferenzierung,
- Durchführung von schulischen Förder- und Disziplinierungsangeboten,
- Organisation und Durchführung der „verlässlichen Schule“ bzw. der Ganztagsbetreuung,
- reguläre Pausenaufsicht bzw. Mittagsbetreuung,
- Einsatz als Begleitperson für Klassenfahrten, Exkursionen und Ausflüge,
- Versorgungsleistungen für die Schüler*innen (Mittagessen, Getränkeverkauf),
- organisatorische Tätigkeiten für den Schulbetrieb.

Aufgrund ihres präventiven Auftrags - der sich an alle Schüler*innen wendet - ist Schulsozialarbeit nicht ausschließlich auf Krisenintervention zu reduzieren. Sie ist deshalb kein „Disziplinierungsangebot“ für „schwierige“ Schüler*innen.

Schulsozialarbeit ersetzt kein therapeutisches Angebot und verweist für langfristig angelegte intensive Beratungsarbeit an andere Fachdienste (Beratungsstellen, ASD etc.).

6. Grundsätze und Handlungsprinzipien

Schulsozialarbeit versteht Schule als Lern- und Lebensort und basiert auf vertrauensvollen und tragfähigen Beziehungen zwischen den Fachkräften und Schüler*innen. Die Angebote, die eine Vielfalt an sozialpädagogischen Inhalten, Methoden und Arbeitsformen umfassen, haben sowohl präventive als auch kompensatorisch/intervenierende Ausrichtungen.

Schulsozialarbeit ist dem Schutzauftrag des Staates bei Kindeswohlgefährdungen verpflichtet. Dafür sind die Fachkräfte geschult dem entsprechenden Interventionsplan verpflichtet.

Die verbindliche Grundlage und der Maßstab für die Qualität der Schulsozialarbeit sind folgende Handlungsprinzipien:

Inklusiv / integrativ

Schulsozialarbeit versteht und vermittelt die Unterschiedlichkeit in Bezug auf Herkunft, Bildungsstand, soziale Schicht, Religion, Geschlecht, körperliches Grundvermögen u.a. als Bereicherung. Sie fördert die Teilhabemöglichkeiten für alle Schüler*-innen und gestaltet ihre Angebote derart, dass sie den unterschiedlichen Schüler*innen gerecht werden.

Systemisch / ganzheitlich

Schulsozialarbeit sieht die Schüler*innen in ihrer komplexen Lebenswirklichkeit. Aufgrund eines systemischen Verständnisses, geht sie davon aus, dass das Verhalten von Einzelnen immer aus dem Zusammenwirken verschiedener Faktoren im sozialen System resultiert.

präventiv

Schulsozialarbeit baut durch (präventive) Arbeit zu Schüler*innen einen vertrauensvollen Zugang auf, um im Bedarfsfall Beratungsgespräche und -prozesse durchführen zu können und um zu verhindern, dass der Kontakt zu ihr stigmatisierend ist.

bedürfnis- und ressourcenorientiert

Schulsozialarbeit orientiert sich bei ihren Angeboten an den Lebenslagen der Schüler*innen und deren Eltern - sowie der schulischen Situation.

Dabei nutzt (und erschließt) sie persönliche, soziale und materielle Ressourcen aller Beteiligten. Sie knüpft bei ihrer Arbeit an Stärken an und fördert diese (Empowerment).

sozialraumorientiert

Schulsozialarbeit bezieht das Umfeld der Schule und des Stadtteils aber auch das Wohnumfeld der Schüler*innen in ihre Arbeit ein. Sie nutzt (und erschließt) sozialräumliche Ressourcen, wie Spielplätze, Vereine, soziale Angebote, Ausbildungsbetriebe und Bezugspersonen. Darüber hinaus berücksichtigt sie auch den virtuellen Sozialraum.

partizipativ

Schulsozialarbeit sorgt für Mitbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten seitens der Schüler*innen, um sie zu stärken, Selbstwirksamkeit zu fördern und demokratische Mitbestimmung einzuüben. Darüber hinaus bezieht sie auch alle anderen Beteiligten wertschätzend und so aktiv wie möglich ein.

freiwillig

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind grundsätzlich freiwillig.

geschlechtergerecht und geschlechtsbewusst

Anspruch der Schulsozialarbeit ist es, die Angebote nach dem Prinzip des Gender-Mainstreaming auszurichten.

allparteilich

Durch ihre allparteiliche Haltung kann Schulsozialarbeit Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrkräfte unterstützen. Sie kann vermitteln sowie Mediation, Deeskalation und Krisenintervention leisten.

Gleichwohl ist Schulsozialarbeit in erster Linie dem Wohl von Kindern verpflichtet.

vertraulich

Die Schulsozialarbeit ist verpflichtet, vertraulich mit (sensiblen) anvertrauten Informationen und Daten umzugehen. Eine Entbindung von der Schweigepflicht entsteht nur durch die Einwilligung der Beteiligten - oder wenn ein Notstand vorliegt (z.B. Kindeswohlgefährdung).

verlässlich

Schulsozialarbeit ist ein verlässliches Angebot für die Zielgruppen und die Kooperationspartner*innen. Sie ist dauerhaft präsent am Standort Schule, die Angebote sind leicht zugänglich und regelmäßig, die Mitarbeit in schulischen Prozessen ist kontinuierlich.

eigenverantwortlich

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Unterstützungsangebot in der Schule.

kooperativ

Zum Gelingen von Schulsozialarbeit und zur wirksamen Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule bedarf es einer dauerhaften Verankerung im Schulalltag und damit einer verbindlichen Kooperation zwischen ihr und der Schule (Schulleitung und Kollegium) - und darüber hinaus mit anderen Trägern und dem Gemeinwesen.

7. Anhang

Rechtliche Grundlagen der Schulsozialarbeit

§ 1 Abs. 1 SGB VIII

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

§ 1 Abs. 3 SGB VIII

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

§ 11 Abs. 1 SGB VIII

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Zu den Schwerpunkten gehört nach Absatz 3 auch schulbezogene Jugendarbeit.

§ 13 Abs. 1 SGB VIII

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

§ 13a SGB VIII | Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Weitere rechtliche Grundlagen für das Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit ergeben sich aus:

§ 8a SGB VIII: Schutz bei Kindeswohlgefährdung mit Gefährdungseinschätzung

§ 14 SGB VIII

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz: Angebote an junge Menschen und Erziehungsberechtigten zu Themen wie Gewalt- und Suchtprävention, Medienkompetenz und Gefahren im Internet

§ 16 SGB VIII

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie: Beratung von Eltern/Erziehungsberechtigten im Hinblick auf individuelle und familienbezogene Probleme und bei konkreten und allgemeinen Erziehungsfragen

§§ 4, 5, 8, 9 SGB VIII

Zusammenarbeit der öffentlichen u. freien Jugendhilfe; Wunsch- u. Wahlrecht; Beteiligung von Kindern und Jugendlichen; Förderung von Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen und interkulturelle Aspekte

§§ 61 ff. SGB VIII, § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X, § 203 StGB: Schutz von Sozialdaten, Vertraulichkeit und Schweigepflicht

§§ 80, 81 SGB VIII: Jugendhilfeplanung und Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 24, Bildung

Aufforderung an Schule und Jugendhilfe Bedingungen für Inklusion zu ermöglichen und zu gestalten

§ 3 Abs. 6 Hess. Schulgesetz

Förderung aller Schüler*innen unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung sowie vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung entgegenzuwirken